jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/25 4Ob108/79, 3Ob45/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1979

Norm

ZPO §272 D
ZPO §273

Rechtssatz

Während das freie Ermessen gemäß § 273 ZPO dem Richter die Möglichkeit gewährt, innerhalb eines ihm eingeräumten Ermessensbereiches nach freier Wahl eine Entscheidung zu treffen, darf er im Rahmen der freien Beweiswürdigung Tatsachenfeststellungen nur auf Grund seiner vollen persönlichen Überzeugung von ihrer Richtigkeit treffen. Für eine Festsetzung einer Forderung gemäß § 273 Abs 1 ZPO ist daher ein geringerer Grad Wahrscheinlichkeit erforderlich als für die Beurteilung der Frage, ob eine tatsächliche Angabe im Sinne des § 272 ZPO für wahr zu halten sei.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 108/79
  Entscheidungstext OGH 25.09.1979 4 Ob 108/79
- 3 Ob 45/88
  Entscheidungstext OGH 18.05.1988 3 Ob 45/88
  nur: Richter darf im Rahmen der freien Beweiswürdigung Tatsachenfeststellungen nur auf Grund seiner vollen persönlichen Überzeugung von ihrer Richtigkeit treffen. (T1) Veröff: SZ 61/126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0040294

Dokumentnummer

JJR_19790925_OGH0002_0040OB00108_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at